

Zürich, 15. März 2001  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 26**

### **Dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe: Die Vorsorgeeinrichtungen als Effekthändler**

1. An dieser Stelle ist über einen Beschluss der Eidg. Räte zu orientieren, der in einem Eilverfahren in der Dezember-Session 2000 getroffen wurde und aus der Sicht der beruflichen Vorsorge als empörend beurteilt werden muss. Dabei geht es um eine Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben.
2. Im Frühjahr 2000 hat der Bundesrat beschlossen, ein Steuerpaket vorzubereiten, mit welchem unter anderem strukturelle Verbesserungen des Steuersystems im Bereich der Umsatzabgabe angestrebt werden sollen. Dabei wollte der Bundesrat Geschäfte mit bestimmten institutionellen Anlegern, insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, von der Umsatzabgabe überhaupt befreien und daneben eine fiskalische Benachteiligung der inländischen Banken vermeiden, wenn diese an der neuen virtuellen Börse in London (virt-x) mit inländischen Aktien handeln. Zu diesem Massnahmenpaket wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, in welchem unser Verband die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen nachhaltig unterstützt und die Entlastung der Vorsorgeeinrichtungen von der Umsatzabgabe begrüsst hat. In der Folge hat der Bundesrat den Eidg. Räten eine entsprechende Botschaft zugeleitet. Diese sah die vollständige Entlassung der Vorsorgeeinrichtungen von der Umsatzabgabe vor.

Es war die vorberatende ständerätliche Kommission und der Ständerat selber, die nicht soweit gehen wollten. Statt einen weit gefassten Kreis von institutionellen Anlegern von der Umsatzabgabe auf Wertschriftentransaktionen zu befreien, beschränkte sich der ständerätliche Vorschlag darauf, nur die ausländischen institutionellen Anleger und die schweizerischen Anlagefonds sowie den Handel mit Schweizer Bluechips an der virtuellen Börse in London von der Umsatzabgabe zu befreien. Um den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen den Ausweg zu verbauen, mittels einer Abwicklung der Wertschriftentransaktionen über ausländische Banken bzw. Effekthändler der Umsatzabgabe zu entgehen, „beförderte“ die ständerätliche Lösung die Vorsorgeeinrichtungen zu Effekthändlern. Dies hat zur Folge, dass Umsatzabgaben nicht mehr nur auf Transaktionen abgeliefert werden müssen, die mit schweizerischen Effekthändlern abgewickelt werden, sondern auch auf jenen mit ausländischen Effekthändlern.

Beide Kammern der Eidg. Räte berieten dieses Massnahmepaket in der Dezember-Session 2000 in einem absoluten Dringlichkeitsverfahren durch. Dabei setzte sich die restriktive ständerätliche Lösung durch. Interventionen bei den Mitgliedern des Stände- und des Nationalrats, mit welchen wir versuchten, die bundesrätlichen Vorschläge zu unterstützen, verliefen leider ergebnislos, zumal sich die Eidg. Räte nicht mehr die Zeit nahmen, die ganze Problematik ihrer Entscheide noch einmal gründlich zu überprüfen. Das horrende Beratungstempo wurde deshalb angeschlagen, weil das Massnahmepaket unbedingt am 1.1.2001 in Kraft treten musste, wenn die Schweizer Banken an der neuen virtuellen Börse in London nicht benachteiligt werden sollten.

3. Als Ergebnis dieses Massnahmepakets resultiert eine Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben. Diese Gesetzesänderung ist von beiden Kammern der Eidg. Räte dringlich erklärt worden. Sie tritt am 1.1. und in einigen Punkten am 1.7.2001 in Kraft und ist bis zum 31.12.2002 befristet.

Die Befristung bedeutet, dass die Eidg. Räte bis Ende 2002 eine neue, definitive Regelung über die Behandlung der institutionellen Anleger bei den Umsatzabgaben finden müssen. Gelingt dies nicht, tritt die jetzt angenommene dringliche Gesetzesänderung ausser Kraft.

4. Das vorläufige Ergebnis ist für die Vorsorgeeinrichtungen in höchstem Mass unerfreulich und zeugt von wenig Verständnis der Eidg. Räte für die Belange der Vorsorgeeinrichtungen und ihren Versicherten. Die Regelung sieht vor, dass die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen ab dem **1. Juli 2001** als Effektenhändler gelten und damit umsatzabgabepflichtig werden bezüglich Wertschriftentransaktionen, die über inländische oder ausländische Banken bzw. Effektenhändler abgewickelt werden. Für Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Wertschriftenumsätze ausschliesslich über schweizerische Banken bzw. Effektenhändler abwickeln, ändert sich dadurch grundsätzlich nichts, wohl aber für Vorsorgeeinrichtungen, die solche Umsätze über ausländische Banken bzw. Effektenhändler abwickeln. Solche Umsätze werden neu ebenfalls abgabepflichtig, während bisher darauf keine Umsatzabgabe geschuldet war. Demgegenüber sind ausländische Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Wertschriftenumsätze über schweizerische Banken abwickeln, von jeder Umsatzabgabe befreit.

Ganz abgesehen davon, dass Umsatzabgaben auf Wertschriftentransaktionen ohnehin kein zeitgemässes steuerliches Instrument mehr darstellen, bedeutet die getroffene Regelung mit der noch erweiterten Abgabepflicht eine durch nichts zu rechtfertigende rechtsungleiche Behandlung gegenüber ausländischen Vorsorgeeinrichtungen. Es ist unverständlich, wie sich die Eidg. Räte aus reinen steuerlichen Opportunitätsgründen überhaupt für eine solche diskriminierende Massnahme aussprechen konnten.

5. Damit stellt sich für die Vorsorgeeinrichtungen und unseren Verband die Frage, wie in diesem Bereich weiter vorzugehen ist. Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

- Auf der politischen Ebene werden wir uns nachhaltig dafür einsetzen, dass die von den Eidg. Räten bis Ende 2002 befristete Regelung durch eine neue ersetzt wird, die gemäss den ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlägen die Vorsorgeeinrichtungen überhaupt von der Umsatzabgabepflicht befreit. Zum mindesten müsste der Effektenhändlerstatus der Vorsorgeeinrichtungen wieder gestrichen werden.
- Auf der praktischen Ebene gilt es sich darauf einzustellen, dass die Vorsorgeeinrichtungen ab dem 1.7.2001 Effektenhändler sind. Es gilt somit, die Konsequenzen zu klären, die sich aus dieser Tatsache ergeben.

Bezüglich dieser praktischen Frage haben wir Kontakt mit der Sektion Banken, Anlagefonds und Effektenhändler der Eidg. Steuerverwaltung aufgenommen, um gemeinsam die praktische Umsetzung der vom Parlament getroffenen Massnahme zu prüfen. Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung werden die Mitglieder anlässlich unserer Mitgliederversammlung vom 22.3.01 über die Folgen orientieren, die sich aus dem Effektenhändlerstatus ergeben. In der gebotenen Kürze möchten wir schon heute die folgenden Informationen weiterleiten:

5.1. Es gibt gemäss der schweizerischen Gesetzgebung zwei Arten von Effektenhändlern: Solche gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben und solche gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel. Es steht fest, dass die Vorsorgeeinrichtungen nur Effektenhändler im Sinn des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sind. Damit brauchen sie die Erfordernisse nicht zu erfüllen, die im Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel z.B. bezüglich der persönlichen

Eignung und den Buchführungspflichten festgelegt sind. Die Erfordernisse des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel können somit vollständig ausser Acht gelassen werden.

- 5.2. Als Effektenhändler im Sinn des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben gelten alle Vorsorgeeinrichtungen mit einem Wertschriftenvermögen von mehr als 10 Mio. Franken. Ist das Wertschriftenvermögen kleiner, erfolgt keine Unterstellung.

Zum Wertschriftenvermögen bzw. zu den steuerbaren Urkunden zählen Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine und Anteile an Anlagefonds. **Nicht** zum massgebenden Wertschriftenvermögen gehören Anteile von Anlagestiftungen, Hypothekendarlehen, Darlehen und Kontokorrentguthaben gegenüber dem Arbeitgeber oder Drittpersonen sowie selbstverständlich die Liegenschaften.

- 5.3. Die Erfassung der abgabepflichtigen Effektenhändler erfolgt auf der Basis eines Selbstdeklarations-Systems. Vorsorgeeinrichtungen mit einem Wertschriftenvermögen von mehr als 10 Mio. Franken haben sich bei der Eidg. Steuerverwaltung von sich aus anzumelden unter Beilage der letzten Bilanz. Massgebend ist dabei die letzte bis und mit 31.12.2000 erstellte Bilanz. Weist diese ein Wertschriftenvermögen von über 10 Mio. Franken aus, ist die Anmeldung vorzunehmen, andernfalls nicht.

- 5.4. Nach der Anmeldung erhalten die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen von der Eidg. Steuerverwaltung ein Unterstellungsschreiben mit den nötigen Beilagen bezüglich der Abrechnungs- bzw. Abgabepflicht.

5.5. Anmeldungen können ab sofort erfolgen und sind an folgende Adresse zu richten: Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Sektion Banken, Anlagefonds, Effektenhändler, Eigerstrasse 65, 3003 Bern.

Allerdings sollte die Meldung erst erfolgen, wenn die massgebende Bilanz des Jahres 2000 vorliegt. Diese Bilanz muss noch nicht von der Kontrollstelle geprüft sein.

5.6. Werden Transaktionen mit steuerbaren Urkunden ausschliesslich über im Inland domizillierte Banken bzw. Effektenhändler getätigt, kann die Abgabepflicht an die inländischen Banken bzw. Effektenhändler delegiert werden. Es ergibt sich damit gegenüber dem schon bisher bekannten Zustand keine Änderung. Es ist die schweizerische Bank bzw. der schweizerische Effektenhändler, welcher gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung die Abgaben abrechnet. Die einzige administrative Arbeit der Vorsorgeeinrichtungen selber besteht dann noch darin, das jährlich zugestellte Formular No 9 mit einer Null zu ergänzen, zu unterzeichnen und jeweils bis Ende Januar an die Eidg. Steuerverwaltung zurückzusenden.

5.7. Wickelt die Vorsorgeeinrichtung Wertschriftentransaktionen über ausländische Banken bzw. Effektenhändler ab, muss ein Umsatzregister geführt werden. Ebenso müssen die Umsatzabgaben mit der Eidg. Steuerverwaltung abgerechnet werden. Praktisch heisst dies folgendes:

- Die Vorsorgeeinrichtung trägt die Verantwortung für die Registerführung und die Abrechnung.

- Die Vorsorgeeinrichtung kann die Aufgabe der Führung des Registers und der Abrechnung der Abgaben delegieren, insbesondere an einen schweizerischen Global Custodian. Möglich wäre auch eine Delegation an eine ausländische Bank oder einen Effekthändler bzw. an einen ausländischen Global Custodian. Hier werden sich praktische Probleme ergeben, ob solche Institutionen überhaupt in der Lage sind, diese Aufgabe wahrzunehmen.

5.8. Für allfällige Auskünfte stehen den Vorsorgeeinrichtungen bei der Eidg. Steuerverwaltung die folgenden Herren zur Verfügung:

- Heinz Fehr, Sektionschef
- Beat Iten
- Max Brunner

Diese Herren sind über die Telefonnummer 031 322 72 37 oder über Fax 031 322 71 59 erreichbar, ebenso über die folgenden E-Mail-Adressen:

- [heinz.fehr@estv.admin.ch](mailto:heinz.fehr@estv.admin.ch)
- [beat.iten@estv.admin.ch](mailto:beat.iten@estv.admin.ch)
- [max.brunner@admin.ch](mailto:max.brunner@admin.ch)